

GEMEINDEORDNUNG

vom 13. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gemeindeordnung	5
Art. 2	Gemeindeart	5
Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	5
2.	Die Stimmberechtigten	5
2.1	Politische Rechte	5
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
2.2	Urnenwahlen und -abstimmungen	6
Art. 5	Verfahren	6
Art. 6	Urnenwahlen	6
Art. 7	Erneuerungs- und Ersatzwahlen	6
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	7
Art. 9	Fakultatives Referendum	7
2.3	Gemeindeversammlung	8
Art. 10	Einberufung und Verfahren	8
Art. 11	Wahlbefugnisse	8
Art. 12	Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 13	Planungsbefugnisse	8
Art. 14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 15	Finanzbefugnisse	10

3. Gemeindebehörden	10
3.1 Allgemeine Bestimmungen	10
Art. 16 Geschäftsführung	10
Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen	11
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	11
Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	11
3.2 Gemeinderat	11
Art. 20 Zusammensetzung	11
Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	11
Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	12
Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	14-15
Art. 25 Finanzbefugnisse	15
4. Eigenständige Kommissionen	16
4.1 Schulpflege	16
Art. 26 Zusammensetzung	16
Art. 27 Aufgaben	16
Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	16
Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	16
Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	17
Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse	17
Art. 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	18
Art. 33 Finanzbefugnisse	19
Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	19
Art. 35 Schulleitung	20
Art. 36 Schulkonferenz	20
4.2 Baukommission	21
Art. 37 Zusammensetzung	21
Art. 38 Aufgaben	21
Art. 39 Finanzbefugnisse	21
Art. 40 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	21
Art. 41 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	21

5. Weitere Behörden und Aufgabenträger	22
5.1 Unterstellte Kommissionen	22
Art. 42 Unterstellte Kommissionen	22
5.2 Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	22
Art. 43 Zusammensetzung	22
Art. 44 Aufgaben (RPK)	23
Art. 45 Herausgabe von Unterlagen	23
Art. 46 Prüfungsfristen	23
Art. 47 Finanztechnische Prüfstelle	23
5.3 Wahlbüro	22
Art. 48 Zusammensetzung	23
Art. 49 Aufgaben	23
5.4 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	24
Art. 50 Aufgaben und Anstellung	24
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	24
6.1 Totalrevision	24
Art. 51 Inkrafttreten	24
Art. 52 Aufhebung früherer Erlassen	24
Art. 53 Übergangsregelungen	24

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeordnung	Art. 1	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
Gemeindeart	Art. 2	<p>¹ Nürensdorf bildet eine politische Gemeinde.</p> <p>² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volkschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>
Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	Art. 3	In der Gemeinde Nürensdorf wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 4	<p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>
-----------------------------------	--------	---

2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen

Verfahren	Art. 5	<p>¹ Der Gemeinderat ist wahileitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und- abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>
Urnenelections	Art. 6	<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne, im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,3. die Mitglieder der Baukommission,4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.
Erneuerungs- und Ersatzwahlen	Art. 7	Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen, der an der Urne gemäss Art. 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Obligatorische Urnenabstimmung	Art. 8	<p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.
Fakultatives Referendum	Art. 9	<p>¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>

2.3 Gemeindeversammlung

Einberufung und Verfahren	Art. 10	Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
Wahlbefugnisse	Art. 11	Die Gemeindeversammlung wählt offen: Die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.
Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 12	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. Das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.
Planungsbefugnisse	Art. 13	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. Des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Allgemeine Verwaltungs-
befugnisse

Art. 14

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen von Gegenständen, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 Gemeindeordnung) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Finanzbefugnisse	Art. 15	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none">1. Die Festsetzung des Budgets,2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberchtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,8. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 300'000,10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.
------------------	---------	--

3. Gemeindebehörden

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsleitung	Art. 16	Die Geschäftsleitung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behörden-erlassen.
------------------	---------	--

Offenlegung der Interessenbindungen	Art. 17	<p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>
Beratende Kommissionen und Sachverständige	Art. 18	<p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>
Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	Art. 19	<p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>
Zusammensetzung	Art. 20	<p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Art. 21	<p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>

Wahl- und Anstellungs-
befugnisse

Art. 22 Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amts dauer aus seiner Mitte:
 - a) Die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) Die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) Die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Leiterin bzw. den Leiter der Abteilung Bildung, unter Zustimmung der Schulpflege
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 23	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:
		<ol style="list-style-type: none">1. Die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,3. die unterstellten Kommissionen,4. die Organisation beratender Kommissionen,5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,6. die Benützungsvorschriften und Gebühren von Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,7. die Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Allgemeine Verwaltungs-
befugnisse

Art. 24 1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. Die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
9. die Festsetzung von Quartierplänen, Bau- und Niveaulinien, generellem Entwässerungsplan, generellem Wasserversorgungsplan sowie von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
10. die Anordnung von Massnahmen auf dem Gebiete der Denkmalpflege und des Natur- und Heimatschutzes.

2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine

Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Finanzbefugnisse

Art. 25 ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 300'000,
5. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000,
6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 3'000'000,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

4. Eigenständige Kommissionen

4.1 Schulpflege

Zusammensetzung	Art. 26	<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>
Aufgaben	Art. 27	Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Insbesondere unterstehen ihr die Musikschule und die Gemeindebetriebe der familien- und schulergänzenden Betreuung.
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Art. 28	Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.
Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	Art. 29	Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

Wahl- und Anstellungs- befugnisse	Art. 30	Die Schulpflege ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none">1. Die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,2. die Lehrpersonen,3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,4. die Schulsozialarbeiterinnen bzw. die Schulsozialarbeiter,5. das Personal des schulpsychologischen Dienstes,6. die Therapeutinnen bzw. Therapeuten,7. die weiteren Angestellten in den Bereichen Pädagogik und Betreuung.
Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 31	Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: <ol style="list-style-type: none">1. Im Organisationsstatut,2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr un- terstellter Behörden und Personen,4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30 Gemeindeordnung,5. betreffend der Ordnung an den Schulen,6. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Allgemeine Verwaltungs- befugnisse	Art. 32	Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für: <ol style="list-style-type: none">1. Die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zuordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.
---------------------------------------	---------	--

Finanzbefugnisse

Art. 33

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck.

Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Art. 34

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und je eine Primar- und Sekundarlehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Bildung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege und deren Ausschüsse beratende Stimme.

Schulleitung	Art. 35	<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>
Schulkonferenz	Art. 36	<p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>

4.2 Baukommission

Zusammensetzung	Art. 37	<p>¹ Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Baukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>
Aufgaben	Art. 38	Die Baukommission besorgt eigenständig alle behördlichen Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des Planungs- und Baugesetzes und der damit zusammenhängenden weiteren Gesetzeserlasse und des Vermessungswesens. Sie ist zugleich Quartierplankommission. Ausgenommen hiervon bleiben die in der Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehaltenden Befugnisse.
Finanzbefugnisse	Art. 39	<p>Die Baukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck.
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Art. 40	Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Planungs- und Baurechts.
Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	Art. 41	Anträge der Baukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

5. Weitere Behörden und Aufgabenträger

5.1 Unterstellte Kommissionen

Unterstellte Kommissionen	Art. 42	<p>¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kultur- und Freizeitkommission b) Fachstelle Soziales c) Feuerwehrkommission d) Objektbaukommissionen e) Natur- und Umweltkommission f) Liegenschaftskommission <p>² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>
---------------------------	---------	--

5.2 Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Zusammensetzung	Art. 43	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>
Aufgaben (RPK)	Art. 44	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberchtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberchtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>

Herausgabe von Unterlagen	Art. 45	<p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungs-kommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Ände-rungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>
Prüfungsfristen	Art. 46	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
Finanztechnische Prüfstelle	Art. 47	<p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs-prüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüf-stelle.</p>
Zusammensetzung	Art. 48	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeinde-präsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
Aufgaben	Art. 49	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

5.4 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Aufgaben und Anstellung	Art. 50	<p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>
-------------------------	---------	---

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Totalrevision

Inkrafttreten	Art. 51	Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.
Aufhebung früherer Erlasse	Art. 52	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. November 2007 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.
Übergangsregelungen	Art. 53	<p>¹ Bis zum Ende der Amtszeit 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p> <p>² Erfolgt während der Amtszeit 2018-2022 ein vorzeitiger Rücktritt eines Schulpflegemitglieds, findet keine Ersatzwahl statt, soweit der in Art. 26 der Gemeindeordnung definierte Sollbestand erreicht bleibt.</p>

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Nüremsdorf wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde



der Gemeindepräsident: Christof Bösel



der Gemeindeschreiber: Andreas Ledermann

Durch den Regierungsrat am 25. August 2021 mit Beschluss Nr. 844 genehmigt.